
Kapitel 3: Erstüberlieferung, Ortsname und das örtliche Adelsgeschlecht

3.1 Die ersten Schriftzeugnisse über Gabsheim

Im vorherigen Kapitel wurde dargelegt, dass anhand archäologischer Funde die Dorfgründung Gabsheims für das 6. oder spätestens das 7. Jahrhundert angenommen werden kann. Erste schriftliche Urkunden, in denen Gabsheim namentlich erwähnt wird, dort noch in früheren Namensformen wie *Caisbodesheim* u. ä., finden sich im sogenannten Codex Laureshamensis (Lorscher Codex) und beziehen sich auf die Jahre 767 bis 790.

Dieser Lorscher Codex befindet sich heute im Staatsarchiv Würzburg¹ und seit dem Jahr 2002 existiert dazu eine im Verlag Degener & Co. herausgegebene Faksimileausgabe². Die heute maßgebliche Edition wurde von Karl Glöckner³ herausgegeben und dazu existiert eine Übersetzung ins Deutsche von Karl Josef Minst⁴.

Dieser Codex enthält eine große Sammlung von Texten in lateinischer Sprache, in denen das Reichskloster Lorsch Eintragungen zur Klostersgeschichte und zu seinen Besitzverhältnissen, also Urkunden über Schenkungen, Verträge usw. festgehalten hat, insgesamt 3836 Urkunden auf 229 Pergamentblättern, die sich im Laufe der Jahrhunderte angesammelt hatten.

Es handelt sich bei unseren oben genannten Erstbelegen unseres Ortsnamens also nicht um Originalurkunden aus der Zeit von 767 bis 790, sondern um Abschriften dieser Urkunden, denn der Codex wurde erst um 1175 angelegt. Die meisten Einträge stammen etwa aus der Zeit um 1190.

Auch wenn es sich nur um Abschriften handelt, zweifelt heute kein Forscher daran, dass die in den Urkundenabschriften gebotenen Fakten wie auch die Datumsangaben, abgesehen von manchen Fehlern und Verschreibungen der Kopisten, weitgehend den zugrunde liegenden Originalen entsprechen. Lediglich bei der Schreibung der deutschen Namen könnten die Schreiber hin und wieder, gerade bei Orten oder Personennamen, die ihnen bekannt waren, die zu ihrer Zeit üblichen, also „modernerer“ Formen geschrieben haben.

Für Gabsheim und viele weitere Orte, die in diesem Codex erwähnt sind, ergibt sich aus dem eben Gesagten, dass eine Aussage wie z. B.: „Gabsheim wurde im Jahre 767 erstmals erwähnt“ nicht ganz korrekt ist, sondern besser wäre: „Gabsheim wurde in einer Abschrift einer Urkunde aus dem Jahr 767 erstmals erwähnt“.

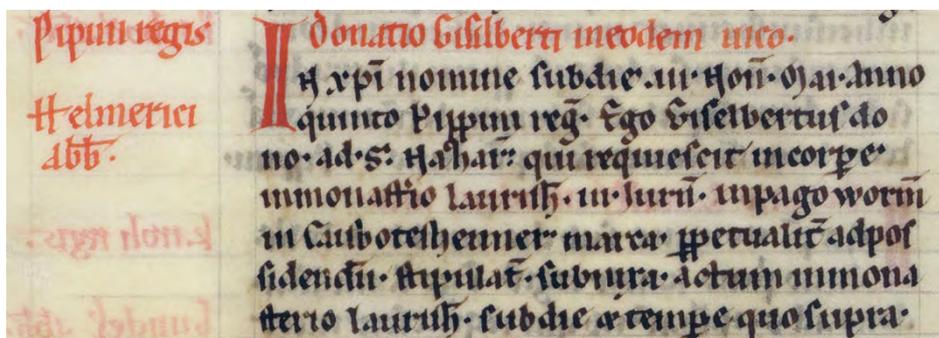
¹ Bestandssignatur: Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts 72.

² Codex Laureshamensis. Das Urkundenbuch des ehemaligen Reichsklosters Lorsch, Faksimile. Neustadt/Aisch 2002 (Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns 1).

³ Glöckner, K. (1929-1936).

⁴ Minst, K. J. (1966/72).

Diese Urkunde mit der Ersterwähnung Gabsheims⁵ lautet folgendermaßen:



Pipini regis
Helmerici
abb(ate)

Donatio Giselberti in eodem vico
In chr(ist)i nomine sub die III Non(ae) Mai anno quinto Pippini reg(is). Ego Giselbertus dono ab St. Nazar(ium) qui requiescit in corp(or)e in monast(er)io laurish(amensis) III Jum(ales) in pago worm(acensi) in Caisbotesheimer marca p(er)petualit(er) ad possidendu(m). stipulatione subnixa. actum in monasterio laurish(amensis). sub die & temp(or)e quo supra.

zur Zeit des
Königs Pippin
unter dem Abt
Helmerich

Schenkung des Giselbert in demselben Dorf
In Christi Namen, am 5. Mai im Jahr [1]5 des Königs Pippin. Ich, Giselbert, gebe zugunsten des Hl. Nazarius, dessen Leib im Kloster Lorsch ruht, drei Morgen Land im Wormsgau, in der Gabsheimer Gemarkung für ewige Zeiten zu Besitz. Die Stiftung ist hiermit bestätigt. Gegeben im Kloster Lorsch. - Tag und Zeit wie oben.

Ersterwähnung Gabsheims im Lorsch Codex für das Jahr 767.

Oben: Der handschriftliche Urkundentext im Lorsch Codex

Mitte: Zeilengenaue Umschrift mit Auflösung der Kürzel (in Klammern)

Unten: Übersetzung in heutiges Deutsch

Alle Urkunden des Lorsch Codex geben am Rand in roter Schrift an, unter welcher Königsherrschaft und unter welchem Lorsch Abt die jeweilige Urkunde angelegt wurde. Zu Beginn einer jeden Urkunde wird ebenfalls in roter Schrift der Name des Stifters und der Ort des gestifteten Besitzes genannt.

⁵ Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts 72, Bl. 112va; Glöckner, K. (1929-36), Bd. II, Nr. 1443.

In unserem konkreten Fall nennt der Schreiber aber nicht den Ort Gabsheim, sondern begnügt sich mit der Angabe *in eodem vico* (in demselben Dorf), weil unserer Urkunde vorausgehend, ebenfalls eine Schenkung aus Gabsheim vermerkt ist. Die Verfasser des Lorscher Codex waren nämlich bestrebt, ihre Urkunden innerhalb des Codex nach Regionen (Gauen) zusammenzufassen.

Ein Problem unserer Urkunde stellt die Jahreszahl dar, denn das *anno quinto* (fünfte Jahr) der Regierungszeit des Königs Pippin wäre das Jahr 757, eine Zeitangabe, die kaum möglich ist, denn das Kloster Lorsch wurde erst im Jahr 763 gegründet.

Karl Glöckner, der die Edition des Lorscher Codex herausgegeben hat, bemerkt dazu, dass der Abschreiber der Urkunde hier bei *quinto* ein Wort, nämlich *decimo* vergessen hat⁶. Das wäre also im 15. Jahr der Regierungszeit des Königs Pippin, also das Jahr 767. Da Pippin aber im Jahr 768 gestorben ist, kommt kaum eine andere Jahreszahl in Frage.

Um sicher zu gehen, dass die Jahreszahl 767 dem heutigen Forschungsstand entspricht, habe ich im Jahr 2010 eine Anfrage an Prof. Dr. Franz J. Felten, Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Universität Mainz gerichtet, der bestätigte, dass bisher niemand die Datierung Glöckners in Frage gestellt hat.

Weiter ist zu bemerken, dass in der Urkunde von 767 nicht der Ort Gabsheim selbst, sondern nur die *Caisbotesheimer marca*, also die Gabsheimer Gemarkung genannt ist. Es ist natürlich klar, dass dies bedeutet, dass es den Ortsnamen selbst auch schon gab, nach dem die Gemarkung benannt ist.

Eine weitere Frage stellt sich nach der Größe des in unserer Urkunde genannten Flächenmaßes *jurnale*. Es ist ein mittellateinischer Ausdruck (zu lat. *diurnus* ‚einen Tag dauernd, täglich‘, vgl. frz. *jour* ‚Tag‘), der eine Fläche bezeichnet, die man in einem Tag bearbeiten kann. Die deutschen Entsprechungen wären *Tagwerk* oder *Morgen*. Es ist also keine genau definierte Fläche, dürfte aber etwa unserem Morgen entsprechen. *Jurnale* ist im Lorscher Codex die häufigste Flächenangabe, seltener ist *Jugum*, *Jugerum* ‚Joch‘.

Insgesamt wird Gabsheim bzw. die Gabsheimer Gemarkung im Lorscher Codex an zehn Stellen genannt (umseitig aufgeführt in der Reihenfolge des Codex):

⁶ Der selbe Fehler findet sich auch in den Urkunden Nr. 955, 1538 und 3508; vgl. hierzu Glöckner, K. (1929-36), Bd. I, S. 48, §41.

Die Gabsheim betreffenden Schenkungsurkunden im Lorscher Codex

Ego harlandus scripsi. Donat. Wolfradis:
I xpi nomine sub die. u. non. iun. anno
octavo regni karoli regis ego wolfrat do
no adscm hazarū mrem q̄ requiescit incorpe
inmonastio laurellam sup flumio wisoz
ubi uenerabilis Gundland alba p̄ esse uidetur
hoc ē in pago wormat. inbermerthē mara &
in gelboctem & in uundelleum mara octo tur
nalet deterra atatoria. in inuuettheim mar
ca unā uinea p̄petualit̄ ad possidendum.

Nr. 1039, Pag. 88b

4. Juni 776

Wolfrad schenkt in der Ber
mersheimer, Gabsheimer
und Wendelsheimer Ge
markung acht Morgen
Ackerland.

Donatio Giselberti in eaisbot es hej o
I xpi nomine sub die. u. idus. iun. Anno
iur. karoli regis. Ego Giselbertus dono ad s.
hahar qui requiescit incorpe inmonastio lau
rish. ubi uener. Gundelandus alba p̄ esse uidet
ur. iun. in pago worm. in caubotesh. & in fir
tenheim pratum stipulat sub iura actū
inmonasterio laurish tempe quo supra

Nr. 1439, Pag. 112b

12. Juni 771

Giselbert schenkt in Gabs
heim vier Morgen Land und
in Frettenheim eine Wiese.

Donatio Grimberti in eodem uico.
I xpi nomine sub die. kt. iun. Anno in. kar
li regis. Ego Grimbertus dono ad s. hahar qui
req̄ incorpe inmonast. laurish ubi uenerabit
Gundeland alba p̄ esse uidet. iurnat. r. detia.
in pago worm. in caubotesh. p̄petualit̄
ad possidendum stipulat sub iura. Actū inmona
sterio laurish die & tempe quo supra

Nr. 1440, Pag. 112b

1. Juni 771

Grimbert schenkt einen
Morgen Land in Gabsheim.

Donatio Alberti in cauboteshheim mara
Ego in di nomine. Albertus. dono ad s.
hahar mrem qui req̄ incorpe inmo
nast. laurish. ubi uener. Gundelandus alba
p̄ esse uidetur. iurnat. u. in pago wormat
cauboteshheimer mara p̄petualit̄ ad possi
dendum stipulat sub iura. Actū inmonastio
laurish. die. u. kt. iug. Anno in. karoli regis.

Nr. 1441, Pag. 112^va

30. Juli 770

Albert schenkt zwei Morgen
Land in der Gabsheimer
Gemarkung.

Donatio Trudgozi in eodem uico.
Ego in di nomine. Trudgoz. dono ad s.
hahar qui requiescit in corpe inmo
nastio laurish. ubi uenerabilis. Helmericus
alb. p̄ esse uidetur. in iurnat. in pago wor
mat. in cauboteshheimer mara. p̄petualit̄
ad possidendum. stipulat. sub iura. Actum
sub die. u. kt. Mart. Anno. xiii. karoli regis.

Nr. 1442, Pag. 112^va

28. Febr. 781

Trudgoz schenkt drei Morgen
Land in der Gabsheimer
Gemarkung.

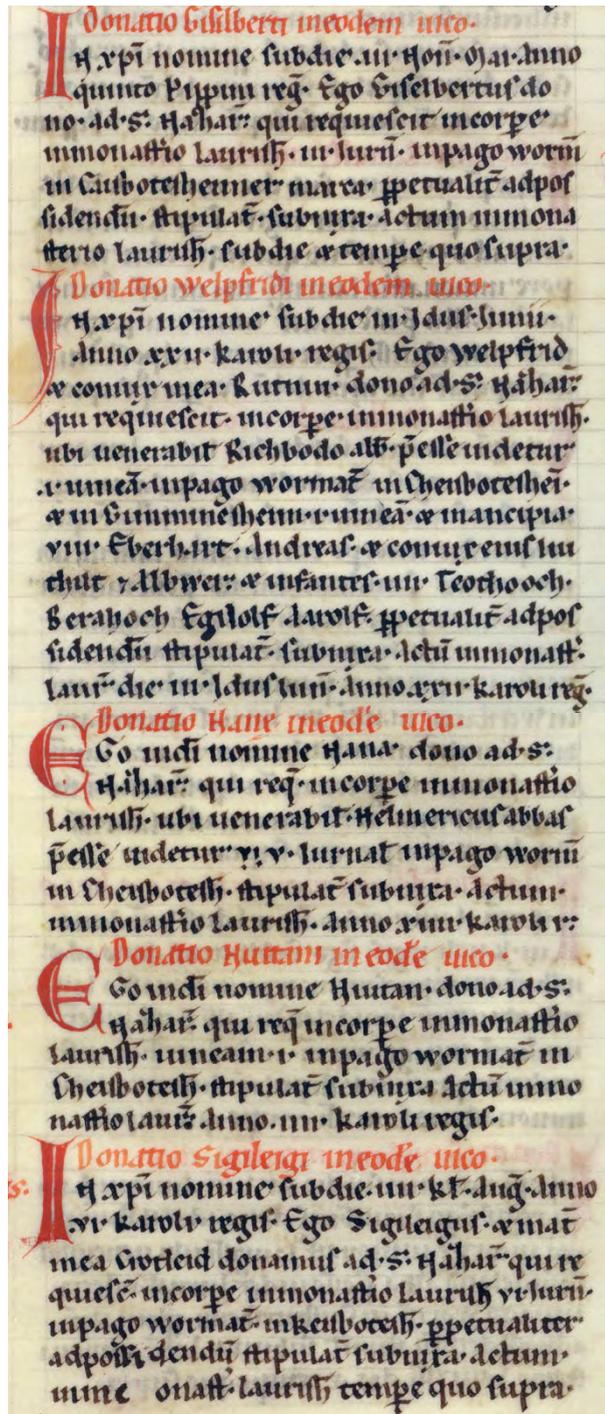
Nr. 1443, Pag. 112^va
5. Mai 767
 Giselbert schenkt drei
 Morgen Land in der
 Gabsheimer Gemarkung.

Nr. 1444, Pag. 112^va
11. Juni 790
 Welffrid und seine Frau
 Rutniu schenken einen
 Weinberg in Gabsheim und
 in Gimbsheim einen Wein-
 berg mit acht namentlich
 genannten Leibeigenen.

Nr. 1445, Pag. 112^va
9. Okt. 781 bis 8. Okt. 782
 Nana schenkt fünf Morgen
 Land in Gabsheim.

Nr. 1446, Pag. 112^va
9. Okt. 771 bis 8. Okt. 772
 Nütan schenkt einen
 Weinberg in Gabsheim.

Nr. 1447, Pag. 112^va
29. Juli 774
 Sigileig und seine Mutter
 Crotleid schenken sechs
 Morgen Land in Gabsheim.



Alle Urkunden aus: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts 72.

Diese Grundbesitz-Schenkungen an das Kloster Lorsch tauchen in späteren Quellen nicht mehr auf. Offensichtlich hat das Kloster Lorsch diese Schenkungen in den Jahrhunderten danach durch Tausch oder Verkauf abgegeben bzw. hatte nicht mehr die Möglichkeiten, das Recht auf diese Grundstücke durchzusetzen.

Für die Agrargeschichte Gabsheims ist interessant, dass damals schon Weinbau bekannt war, denn es werden in den Jahren 771/72 und 790 Weinberge verschenkt, was besagt, dass schon zu dieser Zeit Weinbau in Gabsheim betrieben wurde.

Interessant sind auch die Personennamen, von denen uns einige, wie *Albert*, *Giselbert* oder *Wolfrad* geläufig erscheinen, andere wie *Niutan*, *Trutgoz* oder *Sigileig* sind auch unter den vielen tausend Namen des Codex sehr selten. Auch drei Frauennamen tauchen auf. Eine *Nana*, die als eigenständige Stifterin genannt ist und dann eine *Rutniu*, die als Ehefrau und eine *Crotleid*, die als Mutter eines Stifters aufgeführt ist.

Die Stifter dürften wohl weitgehend einer gehobenen bzw. adligen Schicht von Grundbesitzern angehört haben. Drei von ihnen, verschenken in den obigen Urkunden gleichzeitig Landbesitz aus Gabsheim und anderen Dörfern (Bermersheim, Wendelsheim, Frettenheim und Gimsheim) und einer von ihnen auch acht Leibeigene, woraus ersichtlich wird, dass sie über weitgestreuten Besitz und Menschen verfügten.



Lorsch Codex, Ausschnitt Bl. 1r, Schmuckinitiale.
Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts 72.

3.2 Der Ortsname Gabsheim – Herkunft und Entwicklung

Wenn wir uns im Lorscher Codex die Schreibweisen des damaligen Ortsnamens für Gabsheim ansehen, können wir mehrere Varianten feststellen:

Nr. 1039 in *Gesbotseim*; Nr. 1439 in *Caisboteseim*, in *Caisbotesh(eim)*; Nr. 1440 in *Caisboteseim*; Nr. 1441 in *Caisboteseimer marca*; Nr. 1442 in *Caisboteseimer marca*; Nr. 1443 in *Caisboteseimer marca*; Nr. 1444 in *Cheisbotesei(m)*; Nr. 1445 in *Cheisbotesh(eim)*; Nr. 1446 in *Cheisbotesh(eim)* und Nr. 1447 in *Keisbotesh(eim)*. Im Anlaut also die Varianten *G-*, *C-*, *Ch-* und *K-*, bei dem Vokal der ersten Silbe die Varianten *-e-*, *-ai-* und *-ei-* und schließlich fehlt bei Nr. 1039 noch das *h* von *-heim*, dass sonst bei allen Schreibungen vorhanden ist. Das *C-* bzw. *Ch-* im Anlaut wurde wie *K* gesprochen. Abgesehen von Nr. 1039 entsprechen alle Schreibungen einem Typ *Kaisboteseim*/**Geisboteseim*.

Vor dem Jahr 1000 gibt es bisher keine weiteren urkundlichen Belege für Gabsheim. Erst im 11. und 12. Jahrhundert finden wir wieder Namenbelege. Der früheste originale Beleg findet sich in einer Verfügung des Propstes Reginhard vom Kloster St. Alban bei Mainz, die er auf Wunsch von Eckbert, dem verstorbenen Abt von St. Alban, trifft. Darin sollen die Erträge aus verschiedenen Gütern in diversen Orten, u. a. auch aus *Geisbodesheim* zur Anschaffung verschiedener Gebrauchsgegenstände für die Mönche (*ad utilitatem fratrum*) genutzt werden. Die Urkunde ist meines Wissens einzig bei Schunck⁷ ediert, der zwar angibt, er habe sie *ex autographo* (aus der Handschrift) übernommen, jedoch nicht mitteilt, wo die Handschrift verwahrt wurde. Möglicherweise ist sie in den Wirren der Französischen Revolution bzw. der Belagerung und Beschießung von Mainz verloren gegangen, so dass sich die Schreibung unseres Ortsnamens heute nicht mehr am Original verifizieren lässt. Außerdem ist die Urkunde nicht datiert, so dass sich nur anhand der Lebensdaten der genannten Personen sowie anderer Gegebenheiten das Datum der Urkunde annähernd (wohl zwischen 1020 und 1050) erschließen lässt. Um ungefähr die gleiche Zeit zählt derselbe Reginhard, Probst von St. Alban, Güter und Einkünfte aus verschiedenen Orten auf, die er seinem Kloster erworben hat, darunter auch die von namentlich genannten Personen aus Gabsheim: *in Geisbodesheim: Lehelin vel eius heredes VIII uncias, Wezil vel eius heredes I unciam, Hildemb. vel eius heredes I, Hildelin vel eius heredes X denarios, Bertolff vel eius heredes X denarios*⁸ (in Gabsheim geben Lehelin oder seine Erben 8 Unzen, Wetzil oder seine Erben 1 Unze; Hildembert oder seine Erben 1 Unze, Hildelin oder seine Erben 10 Denare; Bertolf oder seine Erben 10 Denare). Allerdings ist diese letztgenannte Urkunde nur in einer Abschrift vom Jahr 1410 erhalten.

Der hier in den ältesten Schreibungen zutage tretende Namentyp *Kaisboteseim*/*Geisbodesheim* gehört zu den in Rheinhessen sehr stark vorherrschenden *Heim-*

⁷ Schunck, J. P. (1797), S. 362-364.

⁸ Stimming, M. (1932), Mainzer Urkundenbuch. 1. Band, Nr. 569.